

Verordnung zur Änderung der gesetzlichen Fernsprechgebühren. Vom 13. September 1922.

Auf Grund des § 9 des Fernsprechgebühren-Gesetzes vom 11. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. S. 913) werden mit Zustimmung des Reichsrats und eines aus 21 Mitgliedern bestehenden Ausschusses des Reichstags die in den §§ 3, 4 und 8 des Fernsprechgebühren-Gesetzes bestimmten Gebührensätze um 600 vom Hundert (statt bisher 160 vom Hundert) erhöht.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1922 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Änderung der gesetzlichen Fernsprechgebühren vom 1. Juni 1922 (Reichsgesetzbl. Teil I S. 493) außer Kraft.

Jeder Fernsprechteilnehmer ist berechtigt, seinen Anschluß bis zum 25. September 1922 auf den 30. September 1922 zu kündigen.

Berlin, den 13. September 1922.

Der Reichspostminister
Giesberts

Verordnung zur Änderung der Fernsprechordnung. Vom 13. September 1922.

Auf Grund des § 12 des Fernsprechgebühren-Gesetzes vom 11. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. S. 913) wird mit Zustimmung des Reichsrats folgendes bestimmt:

1. Die durch die Fernsprechordnung vom 25. August 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1207) festgesetzten Gebühren und sonstigen Beträge werden um 600 vom Hundert (statt bisher 160 vom Hundert) erhöht.
2. Der Zuschlag von 600 vom Hundert wird aus dem nach dem Fernsprechgebühren-Gesetz und der Fernsprechordnung zu entrichtenden Gesamtbeträge berechnet und in Form eines Teuerungszuschlags, erforderlichenfalls unter Aufrundung auf durch 5 teilbare volle Pfennigbeträge, erhoben. Die Telegraphenverwaltung kann die Vermittlungsstellen auch ermächtigen, jeden einzelnen Gebührensatz von vornherein um den Teuerungszuschlag zu erhöhen.
3. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1922 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Änderung der Fernsprechordnung vom 1. Juni 1922 (Reichsgesetzbl. Teil I S. 493) außer Kraft.

Die Fernsprechteilnehmer sind berechtigt, Einrichtungen, deren Gebühren durch die vorstehende Verord-

nung erhöht werden, bis zum 25. September 1922 auf den 30. September 1922 zu kündigen. Das gleiche Recht haben die Inhaber von Nebentelegraphen und von besonderen Telegraphen.

Für alle Leistungen der Telegraphenverwaltung, die nach dem 30. September 1922 ausgeführt werden, sind die um 600 vom Hundert erhöhten Gebührensätze des Fernsprechgebühren-Gesetzes und der Fernsprechordnung auch dann zu entrichten, wenn der Antrag vor dem 1. Oktober 1922 gestellt worden ist.

Berlin, den 13. September 1922.

Der Reichspostminister
Giesberts

Verordnung über den Preis für Holzstoff. Vom 13. September 1922.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über Maßnahmen gegen die wirtschaftliche Notlage der Presse vom 21. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I. Seite 629) wird mit Wirkung vom 1. September 1922 verordnet was folgt:

§ 1

Als Höchstpreis wird festgesetzt für Fichtenholzschnitzwerk aller Art je 100 kg, lufttrocken (berechnet 88:100) 3 000,— Mark.

§ 2

Der Preis ist Verbraucherpreis und gilt auch für Wiederverkäufer ab Bahnstation des Erzeugers. Die Zahlung hat Zug um Zug gegen Lieferung der Ware zu erfolgen.

§ 3

Abreden, die eine Umgehung des Höchstpreises bezwecken, sind nichtig.

§ 4

Beträge, die zu Preisen abgeschlossen sind, die unter dem Höchstpreis liegen, sind zu den vereinbarten Preisen auszuführen.

§ 5

Der gemäß § 1 festgesetzte Preis ist Höchstpreis im Sinne des Höchstpreisgesetzes. Die Strafbestimmungen dieses Gesetzes finden Anwendung.

Berlin, den 13. September 1922.

Der Reichswirtschaftsminister
Schmidt